

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0104/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	29.04.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Zwecks Klarstellung und hinreichender Bestimmtheit werden in den §§ 10, 11, 12, 17, 19 und 20 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage enthaltene Begriffe und Formulierungen geändert bzw. an die in § 2 der Norm enthaltenen Begriffsbestimmungen angepasst.

IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 878) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW, S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 10 - Satz 1 - werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „*der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin*“ ersetzt.

In § 10 – Sätze 1 und 2 – wird der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „*Stadt*“ ersetzt.

Artikel 2

In § 11 Abs. 1 – Satz 1 – und 11 Abs. 2 – Satz 1 - werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „*der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin*“ ersetzt.

In § 11 Abs. 2 – Satz 2 – und 11 Abs. 3 wird der Begriff „Gemeinde“ durch den Begriff „*Stadt*“ ersetzt.

Artikel 3

In § 12 Abs. 1 – Satz 2 -, 12 Abs. 2 – Satz 1 -, 12 Abs. 4 – Sätze 1 und 3 – sowie 12 Abs. 8 werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „*der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin*“ ersetzt.

§ 12 Abs. 1 – Satz 4 – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Einstiegsschacht (Schmutz- und Mischwasserkanal) bzw. vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Niederschlagwasserkanal) ist mit der Stadt abzustimmen.“

In § 12 Abs. 6 – Sätze 1 und 3 – wird der Begriff „der Grundstückseigentümer“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

Artikel 4

In § 17 Abs. 1 werden die Begriffe „der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin“ durch die Begriffe „der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin“ ersetzt.

Artikel 5

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen (Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen) ergeben, gelten sinngemäß auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.*

Artikel 6

In § 20 Abs. 1 – Nr. 10 – wird der Begriff „Grundstücksanschlussleitung“ durch die Bezeichnung „öffentliche Abwasseranlage“ ersetzt.

§ 20 Abs. 1 – Nr. 11 – wird wie folgt neu gefasst:

11. § 13 Abs. 1, 4, 5 und 6

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung und Ausführungsgenehmigung der Stadt herstellt oder ändert; Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Ausführungsgenehmigung der Stadt einleitet; die öffentliche Abwasseranlage benutzt, ohne durch Zustands- und Funktionsprüfung eines Sachkundigen die ordnungsgemäße Bauausführung nachzuweisen; den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt oder den Anschluss nicht verschließt.

Artikel 7

Die IX. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.